



Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

Betrifft: Änderung des § 76 BBergG

Vorbemerkung

Die Bundesregierung strebt eine Mitgliedschaft Deutschlands in der „Extractive Industries Transparency Initiative“ (EITI) für Finanztransparenz und Rechenschaftspflichten im Bergbausektor an. In diesem Zusammenhang sind die geplanten Änderungen des § 76 BBergG aus Sicht des Umweltdachverbands Deutscher Naturschutzring (DNR) und seinem Mitgliedsverband NABU, dem Forum Umwelt und Entwicklung sowie PowerShift grundsätzlich zu begrüßen, die eine Anpassung des Bundesberggesetzes an die Transparenzstandards von EITI bedeuten. Allerdings werden die geplanten Änderungen dem tatsächlichen Transparenz- und Partizipationsinteresse einer modernen Gesellschaft nicht gerecht.

Das Bundesberggesetz (BBergG) entspricht in seiner heutigen Form nicht dem sonst etablierten Fachplanungsrecht für ökologisch relevante Vorhaben; eine grundlegende Reform des antiquierten Gesetzestextes ist notwendig, um Regelungen für den Abbau von Bodenschätzen zu schaffen, die auch den Belangen von Menschen und Umwelt gerecht werden und einseitig privilegierende Sonderbestimmungen aufheben. Hierzu bedarf es der Schaffung transparenter Entscheidungsverfahren mit frühzeitiger Bürgerbeteiligung sowie der Einführung umfassender Umweltprüfungen für Bergbauvorhaben. Die angestrebten Anpassungen des BBergG greifen daher deutlich zu kurz und können die grundsätzliche Reformbedürftigkeit des BBergG nicht kaschieren.

Zu § 76 BBergG (Einsicht)

Die Änderungen des § 76 BBergG zielen auf eine Anpassung des Bundesberggesetzes an den EITI-Standard, dementsprechend beziehen sich die Änderungen explizit nur auf die im EITI-Standard geforderten Daten. Um dem öffentlichen Transparenzinteresse gerecht zu werden, sollte allerdings das Erfordernis der Darlegung eines berechtigten Interesses gem. § 76 Abs. 1 generell entfallen, so dass

eine Einsichtnahme in Berechtsamtsbücher und Urkunden vorbehaltlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen generell jedem auf Antrag gestattet ist.

Informationen über den Inhaber einer Bergbauberechtigung, die Felder, auf die sich die Berechtigungen beziehen, das Datum der Beantragung und Erteilung, die Laufzeit sowie den Bodenschatz, auf den sich die Berechtigung bezieht, sollten hingegen in Kartenservern ohne Antragserfordernis öffentlich zugänglich gemacht werden. Die vorgeschlagene Kann-Regelung des neuen § 76 Abs. 3 Satz 3 sollte dementsprechend als verpflichtende Muss-Vorschrift gefasst werden. Bereits heute stellen einzelne zuständige Landesbehörden diese Daten in Kartenservern und Geoportalen zur Verfügung. Der NIBIS-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) etwa leistet schon jetzt einen guten Beitrag zu mehr Transparenz im Bergbausektor und bietet Bürger*innen wichtige Informationen.

Diese Transparenz-Anforderungen sollten für alle Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen unabhängig von der Art der Rohstoffe geschaffen werden. Es ist zu begrüßen, dass die geplante Gesetzesänderung an dieser Stelle über den EITI-Standard hinausgeht.

Allgemeine Anmerkungen zur UVP bei Vorhaben der Rohstoffgewinnung

Bei Vorhaben der Rohstoffgewinnung ist eine umfassende Umweltprüfung nach wie vor nicht obligatorisch. Gemäß der UVP-V Bergbau besteht eine UVP-Pflicht bei der Gewinnung von Erdgas beispielsweise erst ab einer täglichen Mindestfördermenge von 500.000 m³, die in der Praxis nur selten erreicht wird. Bei Braunkohle-Vorhaben, die im Rahmen eines Braunkohleplanverfahrens geführt werden, wird in der Rahmenbetriebsplanzulassung statt der Durchführung einer obligatorischen UVP regelmäßig auf UVPs verwiesen, die vermeintlich zur Aufstellung der Braunkohlepläne durchgeführte wurden. Diese Beispiele zeigen, wie in bergrechtlichen Verfahren die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt werden. Diese Praxis widerspricht auch der Rechtsprechung auf europäischer Ebene, die die strenge Einhaltung von Verfahrensvorgaben einfordert.

Die im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschlagenen Änderungen im BBergG greifen deutlich zu kurz, um diese rechtlichen Missstände zu beheben. Für die bergrechtliche Vorhabengenehmigung ist die Durchführung einer obligatorischen Umweltprüfung entsprechend der Bestimmungen des UVPG unabhängig von Fördermengen festzuschreiben. Die in § 52 Abs. 2b BBergG geschaffene Möglichkeit, auf UVPs in vorgelagerten Planverfahren auszuweichen, ist zu streichen.

Für eine detaillierte Kommentierung des Entwurfs einer UVPG-Novelle verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13. Januar 2017.

Stand: 9. März 2017

Kontakt & weitere Informationen

Daniel Hiß, Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V. – Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen, Tel. +49 (0)30 / 6781775-72, E-Mail: daniel.hiss@dnr.de